

Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes

WZG§4Bek 1981-09-07

Ausfertigungsdatum: 07.09.1981

Vollzitat:

"Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes vom 7. September 1981 (BGBl. I S. 940)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 12. 9.1981 +++)

I.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) werden amtliche Prüf- und Gewährzeichen bekanntgemacht, die

- in den Niederlanden für Eier von freilaufenden Hennen (Anlage 1) und für Speck (Anlage 2) und
- in Brasilien für Edelmetalle (Anlage 3)

eingeführt sind.

II.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3a desselben Gesetzes wird bekanntgemacht, daß die Bezeichnungen, Abkürzungen und Kennzeichen

- der Internationalen kriminalpolizeilichen Organisation (Anlage 4),
- der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (Anlage 5) und
- der Weltorganisation für Tourismus (Anlage 6)

von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen sind.

III.

-

IV.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2352).

Schlußformel

Der Bundesminister der Justiz

Anlage 1 Niederländische Prüf- und Gewährzeichen für Eier von freilaufenden Hennen

(Inhalt: Nicht darstellbare Prüf- und Gewährzeichen,
Fundstelle: BGBl. I 1981, 941)

Anlage 2 Niederländische Prüf- und Gewährzeichen für Speck

(Inhalt: Nicht darstellbare Prüf- und Gewährzeichen,
Fundstelle: BGBl. I 1981, 941)

Anlage 3 Brasilianische Prüf- und Gewährzeichen für Edelmetalle

(Inhalt: Nicht darstellbare Prüf- und Gewährzeichen,

Fundstelle: BGBl. I 1981, 942)

Anlage 4 Internationale kriminalpolizeiliche Organisation

(Inhalt: Nicht darstellbare Kennzeichen,
Fundstelle: BGBl. I 1981, 943 - 944)

Anlage 5 Internationale Seefunksatelliten-Organisation

(Inhalt: Nicht darstellbare Abkürzung und Kennzeichen,
Fundstelle: BGBl. I 1981, 945)

Anlage 6 Weltorganisation für Tourismus

(Inhalt: Nicht darstellbare Kennzeichen,
Fundstelle: BGBl. I 1981, 946)

Anlage 7

-